

KVJS

Jugendhilfe-Service

Im Jugendhilfeausschuss gestalten!

**Eine Handreichung für Mitglieder in den
kommunalen Jugendhilfeausschüssen in
Baden-Württemberg**

2019



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	4
1.1 Das Jugendamt als Fachbehörde – eine kurze historische Herleitung	5
2. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit vor Ort	8
2.1 Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene	8
2.2 Rechtliche Grundlagen auf Landesebene	10
2.3 Rechtliche Grundlagen auf Kommunalebene	11
2.4 Jugendhilfeausschüsse in Baden-Württemberg	12
3. Strukturen	13
3.1 Aufbau und Aufgaben des Jugendamts	13
3.2 Träger der Jugendhilfe	14
3.3 Mitglieder und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	15
3.4 Verhältnis Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts	17
3.5 Jugendpolitische Strukturen	17
4. Aufgaben, Rechte und Handlungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses	19
4.1 Aufgaben	19
4.1.1 Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument	19
4.1.2 Planungsverantwortung des Jugendhilfeausschusses	20
4.1.3 Jugendhilfe-Leistungen	20
4.2 Rechte und Handlungsmöglichkeiten	21
4.2.1 Rechte des Jugendhilfeausschusses	22
4.2.2 Rechte und Pflichten von Jugendhilfeausschussmitgliedern	23
4.2.3 Handlungsperspektiven des Jugendhilfeausschusses	23
4.2.4 Prozessuale Rechte	25
4.3 „Howto“ des Jugendhilfeausschusses	25
5. Aus der Praxis und Exkurs	27
5.1 Aktuelle Themen	27
5.2 Checkliste: Guter Einstieg in den Jugendhilfeausschuss	28
5.3 Exkurs: Jugendliche in Jugendhilfeausschüsse	29
6. Glossar	31
Literaturverzeichnis	38
Abbildungsverzeichnis	41



Vorwort

Im Anschluss an die Kommunalwahlen werden auch die Jugendhilfeausschüsse (JHA) in den Landkreisen und kreisfreien Städten neu besetzt. In Baden-Württemberg gibt es 46 Jugendhilfeausschüsse in denen mehr als 1.200 Personen ehrenamtlich mitarbeiten. Diese Handreichung soll zur Vorbereitung einer Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss dienen.

Gerade neuen Mitgliedern der Vertretungskörperschaften ist oft nicht klar, dass es sich bei dem Jugendhilfeausschuss um einen besonderen Ausschuss mit eigener, von den anderen Ausschüssen abweichender Zusammensetzung und eigenen Rechten handelt und welche Aufgaben ein Jugendhilfeausschuss überhaupt wahrnimmt.

Neben Beratungs- und Beschlusskompetenzen stehen den Mitgliedern des Ausschusses weitere Rechte wie zum Beispiel Anhörungs- und Antragsrechte gegenüber der Vertretungskörperschaft zu. Jugendhilfeplanung und Steuerung sind zentrale Bausteine der kommunalen Jugendpolitik, die durch die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse gestützt werden. Die Mitglieder sind der Garant für die Beteiligung und Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Familien. Durch die Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt in Jugendhilfeausschuss und Verwaltung wird den Bürgern Mitverantwortung übertragen – echte Demokratie „von unten“.

Als überörtlicher Träger der Jugendhilfe sieht es der KVJS als Aufgabe, die Jugendämter und freien Träger in der Organisation und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen und die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse auf die Arbeit in diesem Gremium vorzubereiten.

Diese Handreichung richtet sich an alle Ehrenamtlichen – aber auch an alle Hauptamtlichen – die sich näher mit der Arbeit und Funktionsweise des Gremiums Jugendhilfeausschuss beschäftigen und sich aktiv in die Kommunalpolitik ihres Landkreises oder ihrer Stadt einbringen möchten.

Unser herzlicher Dank gilt allen Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplanern für Ihre Mitarbeit an dieser Handreichung.

Reinhold Grüner
Leiter des KVJS-Landesjugendamtes



1. Einleitung

2010 führten Schneider, Beckmann und Roth eine bundesweite Umfrage unter Jugendhilfeausschussmitgliedern durch und zeigten verschiedene Defizite aber auch Hoffungszeichen zur Ausgestaltung dieses Gremiums auf¹. Die Forscher gingen dabei von folgenden drei Annahmen aus²:

1. „Die Jugendhilfeausschussmitglieder werden nicht ausreichend über die Funktionen/Aufgaben des Jugendhilfeausschusses informiert.“
2. „Der Jugendhilfeausschuss hat qua Gesetzeslage die Planungsverantwortung – das wird nicht in ausreichendem Maße umgesetzt.“
3. „Der Jugendhilfeausschuss übt seinen Einfluss auf das Jugendamts-Budget nur unzureichend aus.“

An der Studie nahmen knapp zehn Prozent der befragten Jugendhilfeausschussmitglieder aus elf Bundesländern teil. So gab knapp ein Drittel an, gar nicht in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses eingewiesen worden zu sein. Im Gegenzug dazu gab ebenfalls knapp ein Drittel an über Informationsmaterialien in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses eingewiesen worden zu sein³. Bei der Nennung (Mehrfachnennung möglich) von Zielen gaben 63 Prozent der Jugendhilfeausschussmitglieder an, inhaltlich-praktische Ziele zu verfolgen, 26 Prozent gaben an, dass die Interessensvertretung für den eigenen Verband/die eigene Berufsgruppe eine größere Rolle als die Einwirkung auf finanzielle Angelegenheiten (22 Prozent), spielt⁴. Betrachtet man die Ergebnisse in Bezug auf den Haushalt, gaben 52 Prozent an, keinen ausreichenden Einblick zu haben, 57 Prozent werden nur über Tischvorlagen oder auf Nachfragen informiert⁵. Im Bereich der Finanzsteuerung sehen 67 Prozent wenig bis keine Einflussmöglichkeiten durch den Jugendhilfeausschuss, ähnlich gering wird der Einfluss auf das Budget des Jugendhilfeausschusses (33 Prozent geringe Rolle, 31 Prozent mittlere Rolle) gesehen⁶. Somit sehen die befragten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse sehr geringe Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten wenn es um die Finanzsteuerung und den Einfluss auf das Budget und den Haushalt geht – die Mitglieder können ihre Möglichkeiten und Chancen, die ihnen der Jugendhilfeausschuss ermöglicht, nicht ausreichend nutzen.

Die Ergebnisse der Befragung bestätigen die von den Forschern formulierten Annahmen, dass die Jugendhilfeausschussmitglieder nicht ausreichend über die Funktionen/Aufgaben des Jugendhilfeausschusses informiert werden, die Planungsverantwortung wird im Jugendhilfeausschuss nicht in ausreichendem Maße umgesetzt und dass der Jugendhilfeausschuss seinen Einfluss auf das Jugendamts-Budget nur unzureichend ausübt.

Die vorliegende Handreichung liefert Anregungen und Antworten bezüglich der Aufgaben und Funktionen des Jugendhilfeausschusses und der Gestaltungsmöglichkeiten von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. Sie erläutert die Planungsverantwortung des Jugendhilfeausschuss und möchte die Jugendhilfeausschussmitglieder dazu befähigen, aktiv die jugendpolitischen Aufgaben des Jugendamts und in der Jugendhilfe gemeinsam mit der Verwaltung zu entwickeln und zu gestalten.

1 Vgl. Schneider 2011: 216.

2 Vgl. ebd.: 49.

3 Vgl. Schneider 2011: 67.

4 Vgl. ebd.: 71.

5 Vgl. ebd.: 75.

6 Vgl. ebd.: 76f.



Das **erste Kapitel** beschreibt anhand einer kurzen historischen Herleitung, welche Entwicklung das Jugendamt als Fachbehörde und somit auch der Jugendhilfeausschuss ab 1922 gemacht hat und geht auf die Jugendhilfeausschüsse in Baden-Württemberg ein.

Danach folgen im **zweiten Kapitel** rechtliche Grundlagen auf Bundes-, Landes-, und Kommunalebene.

Aufbau des Jugendamts, Träger der Jugendhilfe über die Zusammensetzung der Ausschüsse bis hin zum Verhältnis zwischen den Vertretungskörperschaften (Kreistag und Gemeinderat) und eine kurze Darstellung der jugendpolitischen Strukturen, folgen im **dritten Kapitel**.

Aufgaben, Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Ausschüsse sowie deren Mitglieder werden im **vierten Kapitel** ausführlich beschrieben.

Das **fünfte Kapitel** rundet die theoretischen Darstellungen und Ausführungen durch einen Bezug in die Praxis und einen Exkurs eines aktuellen und wichtigen fachpolitischen Themas ab.

Das **sechste** und letzte **Kapitel** gibt als Glossar einen Überblick über 36 Begrifflichkeiten, samt Unterbegriffen, denen Jugendhilfeausschussmitglieder immer wieder begegnen.

1.1 Das Jugendamt als Fachbehörde – eine kurze historische Herleitung

5

Das 1922 verabschiedete Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) verpflichtete erstmals Kommunen, eigenständige Jugendämter einzurichten. Zu ihren originären Aufgaben gehörte vor allem die allgemeine Förderung der Jugendwohlfahrt – insbesondere Jugendpflege und Jugendfürsorge-, das Pflegekinderwesen, das Vormundschaftswesen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Organisatorisch setzte sich das Jugendamt in stimmberechtigte leitende Beamte sowie in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Personen zusammen⁷ – diese Aufteilung spiegelt sich heute auch in den Jugendhilfeausschuss weitestgehend wider. Neben der Schaffung von Jugendämtern sah das RJWG auch die Einrichtung von Landesjugendämtern vor⁸.

Während des Nationalsozialismus wurden den Jugendämtern sämtliche Aufgaben entzogen. Der NS-Staat übernahm die Kindererziehung – das eigenständige Erziehungsrecht galt nicht mehr. Ganz im Sinne der Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft, kontrollierten und lenkten die Jugendämter Familien und Kinder. Ab 1939 wurde die Leitung der Jugendämter den Bürgermeistern und Landräten übertragen. Das RJWG wurde auch dahingehend geändert, dass eine Erziehung im nationalsozialistischen Sinne ermöglicht wurde^{9 10}, was aus heutiger Sicht nicht zu verantworten ist und auf keinen Fall nochmals so passieren darf.

Zwischen 1947 und 1953 wurden die Jugendämter dem Innenministerium unterstellt. 1953 wurde die öffentliche Jugendhilfe wieder in die Selbstverwaltung der Kommunen überführt und weite Tei-

7 Die Institution Jugendamt wurde u. a. aufgrund der beiden Wünsche „Vereinheitlichung“ und „Professionalität“ der Jugendhilfe in seiner Form „Beamte“ und „in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Personen“ geschaffen und hält bis heute an.

8 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) vom 9. Juli 1922, Reichsgesetzblatt I, Nr. 54/1922, Seite 633–647, §§ 1–17.

9 Vgl. Jugendämter.com 2019: o.S.

10 Vgl. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) vom 1. Februar 1939.



le des RJWG novelliert. Die Zweigliedrigkeit¹¹ der Jugendämter, aus Jugendamtsverwaltung und Jugendhilfeausschuss, wurde wieder eingeführt, weil sich der Einbezug von erfahrenen Personen in der Jugendhilfe bewährt hat. Im Jahr 1961 wurde das RJWG zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) weiterentwickelt und führte individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe ein und stärkte die Rolle der freien Träger¹².

Die Wohlfahrtspflegerin Christa Hasenclever fasste die Aufgaben des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses bereits 1978 in der Chronik der Jugendhilfe zusammen – 40 Jahre später aktueller denn je: **„Das neue lebendige Jugendamt mit einem aktiven Jugendwohlfahrtsausschuss soll mehr tun, als Mündelgelder zu erstreiten und zu verwalten, als Pflegeerlaubnisse zu erteilen und gelegentlich Anträge auf Fürsorge zur Erziehung zu stellen. Das Jugendamt soll vielmehr neue differenzierte, offene Erziehungshilfen im bisherigen jugendfürsorgerischen Bereich schaffen und die vielfältigen Möglichkeiten des § 4 RJWG – von der Elternberatung, den Kindergarten und Hort über die sich stark entwickelnde Erziehungsberatung zur Kinder und Jugenderholung, zum Haus der offenen Tür und zum Jugendclub bis zur Schutzaufsichtsgruppe – fantasievoll und schöpferisch ausgestalten“**¹³.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)¹⁴, SGB VIII, setzte 1990 ein starker und intensiver Wandlungsprozess in der Kinder- und Jugendhilfe ein. So entwickelte sich das Jugendamt zu einer „dienstleistungsorientierten“ Behörde¹⁵ und stellte die Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung in den Mittelpunkt. Das Subsidiaritätsprinzip spielt seit Inkrafttreten des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – ebenfalls eine große Rolle in der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und nimmt vor allem die freien Träger in der Pflicht, sich dieser Aufgaben anzunehmen.

Das SGB VIII hat folgende Schwerpunkte:¹⁶

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Familienförderung,
- Kindertagesbetreuung,
- Hilfen zur Erziehung,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Hilfe für junge Volljährige,
- Inobhutnahme,
- Herausnahme/Kinderschutz sowie
- Vormundschaft, Beistandschaft.

Seit den 1990er Jahren wurde das SGB VIII mehrfach überarbeitet und novelliert. So wurde es unter anderem im Rahmen der Neugestaltung des Schwangeren- und Familienrechts überarbeitet (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz), durch das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwick-

11 Die Bedeutung der „Zweigliedrigkeit“ des Jugendamtes wird im dritten Kapitel dieser Handreichung näher erläutert.

12 Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961.

13 Hasenclever 1978: 175f.

14 Das KJHG („Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts“) wird sprachlich oft mit dem SGB VIII gleichgesetzt, obwohl das SGB VIII indes „nur“ dem ersten Artikel des KJHG entspricht.

15 Hinter dem Begriff der „dienstleistungsorientierten Behörde“ verbirgt sich die Leitidee, dass sich das Jugendamt von einer „Eingriffs- und Leistungsverwaltung“ zu einer Börde entwickelt hat, die als neue Leitidee neben der Beratung, Hilfe, Prävention auch Empowerment in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt.

16 Vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163.

Abbildung 1: Schwerpunkte des SGB VIII



7

lungsgesetz – KICK), das Kinderförderungsgesetz (KiföG) und das Bundeskinderschutzgesetz geändert.

Die historischen Entwicklungen machen deutlich, dass sich die zweigliedrige Konstruktion des Jugendamtes aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss seit über 100 Jahren bewährt hat. Der Jugendhilfeausschuss bietet die Möglichkeit realer Partizipation an Entscheidungen und gewährleistet direkten Einfluss auf die fachpolitische Steuerung der lokalen Jugendhilfe „[...] der Jugendhilfeausschuss [ist] von seiner Programmatik her, seiner Zusammensetzung und gesetzlichen Aufgabenzuweisung eine gute Option dafür [...], dass die Jugendhilfe vor Ort als ein modernes und angemessenes Instrument gesellschaftlichen Handelns und staatlicher Unterstützung für das Aufwachsen von jungen Menschen gestaltet werden kann“¹⁷. Durch die Einbindung der Träger der freien Jugendhilfe können auch diese Leistungserbringer neben den Vertretern der Kommunalparlamente steuernd wirken.

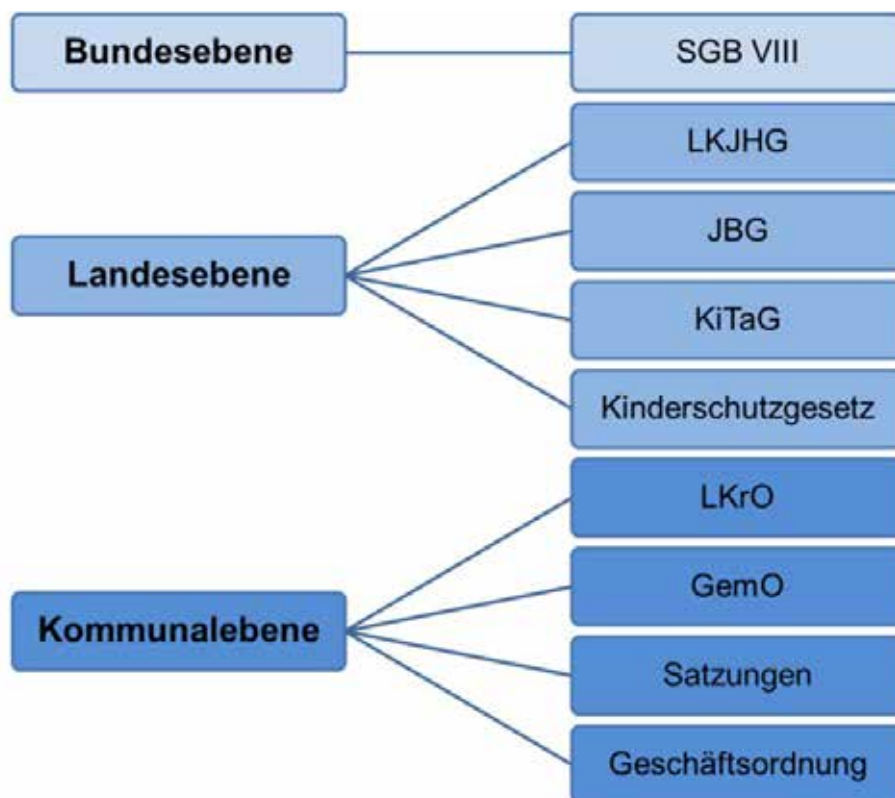
Die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern, erfahrenen Personen der Jugendhilfe, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung ist Ausdruck dafür, dass unterschiedliche Kompetenzen zum Wohle von Kindern und Familien wirken und dies als gelebte Demokratie bezeichnet werden kann.

¹⁷ Merchel/Reismann 2004: 251.

2. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit vor Ort¹⁸

Regelungen und rechtliche Grundlagen für die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse existieren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Im nachfolgenden werden diese drei Rechtsbereiche näher erläutert und in den Gesamtzusammenhang gestellt.

Abbildung 2: Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalen Ebene



8

2.1 Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene

Auf Bundesebene definiert vor allem das achte Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) die Grundstruktur des Jugendamtes und die Grundlagen des Jugendhilfeausschusses. Diese Bestimmungen finden sich in den §§ 69 bis 71 SGB VIII.

In § 69 SGB VIII finden sich Regelungen zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 70 SGB VIII beschreibt die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung). § 71 Abs. 1 SGB VIII regelt die Struktur des Jugendhilfeausschusses. Der zweite und dritte Absatz beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen.

¹⁸ Die Übersicht ist nicht als abschließend zu betrachten, sondern liefert lediglich einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften und gesetzlichen Grundlagen, die im engeren Sinne der Jugendhilfe zuordenbar sind und den Mitgliedern der Ausschüsse nützliche rechtliche Hinweise liefern.



Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2) (Weggefallen).
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.



- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

2.2 Rechtliche Grundlagen auf Landesebene

Auf Landesebene finden sich Bestimmungen und Regelungen vor allem in den Ausführungsgesetzen zum KJHG. In Baden-Württemberg ist dies das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (**LKJHG**). Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind vor allem die Paragraphen des ersten Abschnitts von Bedeutung. Dort finden sich unter anderem Regelungen zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 LKJHG). Dort ist ausdrücklich festgeschrieben, dass kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Kommunen und die Jugendämter eigene Satzungen erlassen müssen. Diese enthalten genaue Regelungen über die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Kompetenzen. Diese Regelungen konkretisieren die landesweiten Bestimmungen des LKJHG. § 2 LKJHG regelt die Kompetenzen und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und, dass „der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss [...] eingerichtet wird“ (§ 2 Abs. 1 LKJHG).

10

So setzt sich der Jugendhilfeausschuss aus zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der freien Träger und aus drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte der Kommunalparlamente zusammen (vgl. § 2 Abs. 4 LKJHG).

Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

§ 1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln durch Satzung insbesondere
1. den Umfang des Beschlussrechtes des Jugendhilfeausschusses,
 2. die Zahl der nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163 - SGB VIII) stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
 3. die Zugehörigkeit von beratenden Mitgliedern (insbesondere von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde, der Schule, des Gesundheitswesens und der Rechtspflege) zum Jugendhilfeausschuss sowie deren Benennung und Bestellung,
 4. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
 5. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

§ 2 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung eingerichtet wird.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Landkreisordnung und die Gemeindeordnung, soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die nach § 71 Abs. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder werden in Landkreisen vom Kreistag, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Gemeinden, die örtliche Träger sind, vom Gemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.
- (4) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen. Absatz 3 Satz 3 gilt für die Vorschläge entsprechend.
- (5) Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie müssen ihren Wohnsitz nicht im Bezirk des örtlichen Trägers haben.
- (6) Die Mitgliedschaft der auf Vorschlag gewählten stimmberechtigten Mitglieder endet vorzeitig, wenn der Vorschlag aus wichtigem Grund zurückgenommen und auf Grund eines neuen Vorschlags ein Nachfolger gewählt ist.
- (7) Werden auf Grund der Satzung beratende Mitglieder bestellt, gelten für diese Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

11

Daneben haben auch weitere Landesgesetze wie zum Beispiel das Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg (**JBG**), das Kindertagesbetreuungsgesetz (**KiTaG**) und das Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (**Kinderschutzgesetz BW**) mittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse und spielen bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Themen vor Ort eine Rolle. Die verschiedenen Gesetze bilden in Kombination mit dem LKJHG und dem SGB VIII den rechtlichen Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

2.3 Rechtliche Grundlagen auf Kommunalebene

Weitere Regelungen zur Arbeit der Jugendhilfeausschüsse enthalten die **Landkreisordnung (LKRO)** beziehungsweise **Gemeindeordnung (GemO)**, die **Satzungen** der Städte, Landkreise und Jugendämter sowie die **Geschäftsordnungen** des jeweiligen Kreistags beziehungsweise Gemeinderats und des Jugendhilfeausschusses.

Die Paragraphen 34 und 35 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKRO) sowie §§ 39, 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) regeln in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LKJHG, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung eingerichtet wird. Darüber hinaus legen auch die Hauptsatzungen der Städte und Land-



kreise fest, ob es sich bei ihrem Jugendhilfeausschuss um einen beratenden oder beschließenden Ausschuss handelt, mit welchen Zuständigkeiten er betraut wird und bis zu welchen Wertgrenzen Finanzentscheidungen getroffen werden können.

Die Satzungen der Jugendämter beschreiben nach § 3 LKrO beziehungsweise § 4 GemO in Verbindung mit den §§ 69 ff. SGB VIII und mit § 1 Abs. 2 LKJHG die konkrete Ausgestaltung der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse, wie sich der Jugendhilfeausschuss zusammensetzt, regeln welche Akteure daneben vorschlagsberechtigt und beratend beigezogen werden können, welche Beschluss- und Anhörungsrechte der Jugendhilfeausschuss hat und klären die konkreten Zuständigkeiten des Ausschusses¹⁹. Die Jugendamtssatzungen können von den Jugendämtern zur Verfügung gestellt werden oder sind digital einsehbar.

Die Geschäftsordnungen der Gemeinderäte und Kreistage gelten für alle Ausschüsse – somit auch für den Jugendhilfeausschuss²⁰. Diese regeln unter anderem die Arbeitsweise, Rechte sowie die Form der Geschäftsführung der jeweiligen Sitzungen der Ausschüsse (z. B. auch Wahl des Vorsitz eines Ausschusses oder Stimm- und Antragsberechtigung).

2.4 Jugendhilfeausschüsse in Baden-Württemberg

In den 46 Jugendhilfeausschüssen in Baden-Württemberg sind den Jugendamtssatzungen nach mehr als 1.200 Personen aktive Mitglieder. Durchschnittlich sind die Gremien mit 25 Mitgliedern besetzt. In drei Stadt- und Landkreisen bilden die Jugendhilfeausschüsse gemeinsame Ausschüsse mit anderen Ausschüssen:

- Landkreis Böblingen: Jugendhilfe- und Bildungsausschuss,
- Landkreis Karlsruhe: Jugendhilfe- und Sozialausschuss,
- Stadt Mannheim: Ausschuss für Bildung und Gesundheit, Schulbeirat und Jugendhilfeausschuss.

Die Jugendhilfeausschüsse im Alb-Donau-Kreis, Esslingen (LK), Freudenstadt (LK), Zollernalbkreis, Stadt Karlsruhe, Stadt Pforzheim und Stadt Ulm sind beratende und keine beschließenden Ausschüsse²¹. So wird beispielsweise in Esslingen „bei Fragen, die einer Beschlussfassung bedürfen, [...] der Sozialausschuss auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses entscheiden.“²² Daher lohnt sich meist ein Blick in die Hauptsatzung des Stadt- oder Landkreises und in die Satzung des Jugendamtes, um zu erfahren welche Stellung der Jugendhilfeausschuss einnimmt (beratend/beschließend, reiner/gemeinsamer Ausschuss) und wie sich der Ausschuss personell zusammensetzt (vor allem die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder variiert).

19 Exemplarisch dazu finden Sie unter

https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/documents_E-2095672078/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/Politik_und_Verwaltung/Satzungen/9._Satzung_fuer_Jugendamt_des_Landkreises_Ravensburg.pdf die Jugendamtssatzung des Landkreises Ravensburg und unter <https://www.stuttgart.de/img/mdb/item/185449/120483.pdf> die der Stadt Stuttgart.

20 Exemplarisch dazu finden Sie die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Calw und seiner Ausschüsse unter https://www.kreis-calw.de/media/custom/2442_5863_1.PDF?1531999769.

21 Diese Aussagen beruhen auf den Ergebnissen der Fortschreibung der „Befragung der örtlichen Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplaner 2019 – Bestandsaufnahme zur Situation und Handlungspraxis der Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg“ des KVJS. Die Ergebnisse der Befragung werden voraussichtlich im Herbst veröffentlicht.

22 Landkreis Esslingen 2018: 2.

3. Strukturen

3.1 Aufbau und Aufgaben des Jugendamts

„Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen“ (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Dabei befasst sich der Jugendhilfeausschuss „mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

Die Ausführungen des § 71 Abs. 2 SGB VIII machen deutlich, wie groß und breit das Aufgabenfeld des Jugendhilfeausschusses ist. So geht es nicht nur um Themen wie Kinderbetreuung, Schulsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mittelbar mit allen Themen, die einen Bezug zu jungen Menschen und deren Familien haben. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen der Arbeitsmarkt-, Umwelt-, Struktur-, Wohnungs- und Planungspolitik sein²³. Ebenso ist es die originäre Kompetenz des Jugendhilfeausschusses steuernd und planerisch in die Jugendhilfe einzugreifen. Abschließend bezieht sich die Aufgabe der Förderung der freien Jugendhilfe aus § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nicht nur auf die „allgemeine Förderung“, sondern auch auf die Förderung von einzelnen Projekten, Vereinen oder auch auf einzelne Initiativen.

Die Aufgaben der laufenden Verwaltung liegen bei der Verwaltung des Jugendamtes. Diese Zweigliedrigkeit sichert einen laufenden, strukturellen und fachlichen Austausch mit erfahrenen Akteuren der freien Jugendhilfe.

Abbildung 3: Aufbau des Jugendamts



²³ Vgl. Landratsamt Rems-Murr-Kreis 2019: o.S.



3.2 Träger der Jugendhilfe

„Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht“ (§ 3 Abs. 2 SGB VIII).

Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (**öffentliche Träger**) und Trägern der freien Jugendhilfe (**freie Träger**). Innerhalb der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nochmals nach **örtlichen und überörtlichen Trägern** unterschieden. In Baden-Württemberg sind örtliche öffentliche Träger die Jugendämter der Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Städte Villingen-Schwenningen und Konstanz. Überörtlicher Träger ist das Landesjugendamt, das beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) angesiedelt ist. Die Rechtsaufsicht über die Arbeit der Jugendämter liegt bei den vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg.

Die Jugendämter sind nach § 2 SGB VIII für die Jugendhilfe zuständig. Jugendhilfe umfasst demnach „Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien“. Die Leistungen und die anderen Aufgaben sind in den §§ 11 bis 60 SGB VIII beschrieben. Kurz gesagt: Das Jugendamt fördert und unterstützt (u. a. Jugendschutz, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege), berät und hilft (u. a. Pflegefamilie/Heimerziehung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsberatung) und schützt (u. a. Einschaltung des Familiengerichts, Kinderschutz und Inobhutnahme)²⁴. Zur Erfüllung der Leistungen sollen auch freie Träger herangezogen werden.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip nach § 4 Abs. 2 SGB VIII: „Soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“ Die Aufgaben des Landesjugendamtes sind im § 85 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich festgelegt.

In Baden-Württemberg gibt es außerdem **zwei Oberste Landesjugendbehörden**: Das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Diese sollen die Jugendämter und das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. **Oberste Bundesbehörde** ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Träger der freien Jugendhilfe können sein:

1. Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf örtlicher und auf Landesebene (u. a. Caritas, Diakonie, der Paritätische, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland),
2. Jugendverbände/Jugendgemeinschaften (u. a. Landesjugendring, Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten, Sportjugend, Gewerkschaftsjugend, Jugendorganisationen der Hilfswerke, (un-)konfessionelle Jugendverbände, parteinahe Jugendorganisationen, Naturfreundejugend, Jugendwerke der AWO),
3. Juristische Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind (u. a. Stadt-, Kreisjugendringe, Internationaler Bund),
4. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (u. a. Evangelische und Katholische Kirche).

²⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2019: o.S.

Abbildung 4: Träger der Jugendhilfe

Träger der Jugendhilfe	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
1. Örtlicher Träger Jugendämter der Kreise und der kreisfreien Städte § 69 Abs. 3 SGB VIII	1. Verbände der freien Wohlfahrtspflege u.a. Caritas, Diakonie, DPWV, AWO, DRK, ZWST
2. Überörtlicher Träger KVJS-Landesjugendamt § 69 Abs. 3 SGB VIII	2. Jugendverbände / Jugendgemeinschaften u.a. Landesjugendring, Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten, Sportjugend, Gewerkschaftsjugend, Jugendorganisationen der Hilfswerke, (un-)konfessionelle Jugendverbände, parteinahe Jugendorganisationen, Naturfreundejugend, Jugendwerke der AWO
3. Oberste Landesjugendbehörden Sozialministerium und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	3. Juristische Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind u.a. SJR, KJR, IB
4. Oberste Bundesbehörde Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

3.3 Mitglieder und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

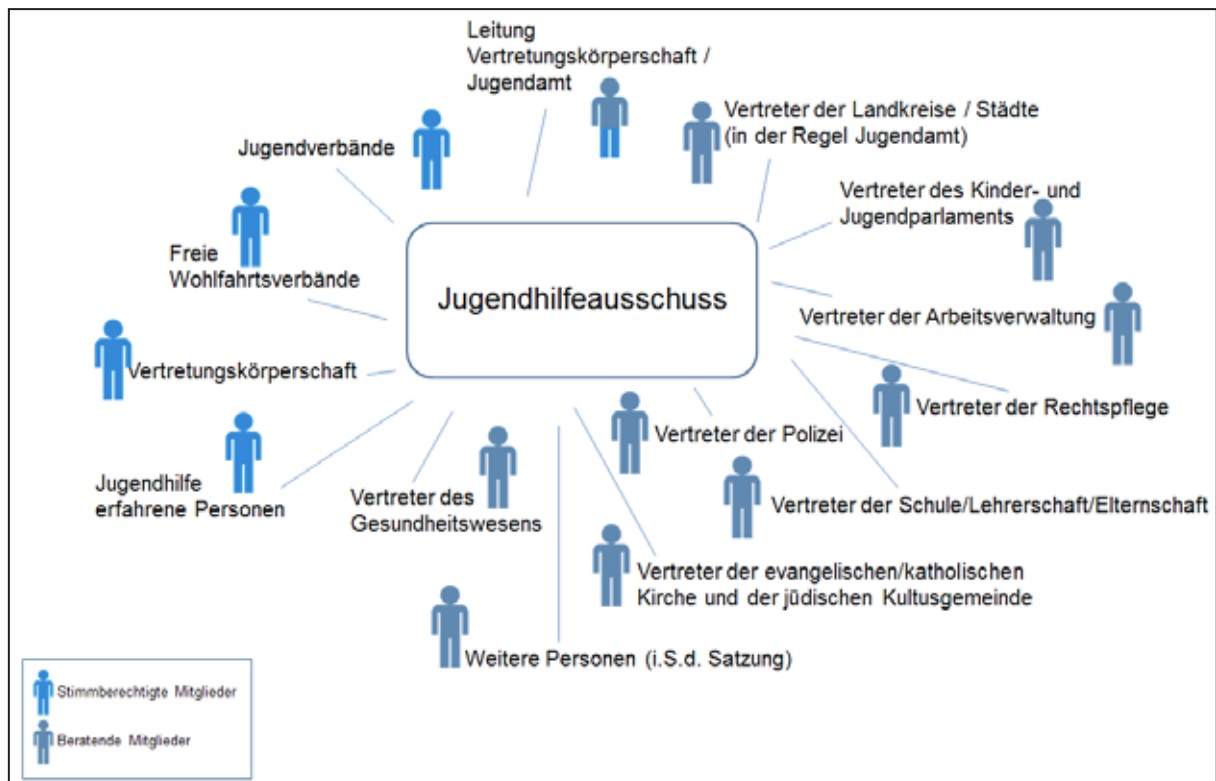
15

Der Jugendhilfeausschuss besteht nicht nur aus stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus beratenden (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse ist im **SGB VIII**, im **LKJHG** sowie in der **Satzung/Geschäftsordnung** des Jugendamts geregelt.

Nach **§ 71 SGB VIII** ist der Jugendhilfeausschuss zu drei Fünfteln mit Mitgliedern der Vertretungskörperschaften oder aus von diesen gewählten Frauen und Männern die in der Jugendhilfe erfahren sind und zu zwei Fünfteln mit Mitgliedern der freien Träger (Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände) zu besetzen.

Das **LKJHG Baden-Württemberg** regelt in § 2 Abs. 3-5, dass „die nach § 71 Abs. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder [...] in Landkreisen vom Kreistag, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Gemeinden, die örtliche Träger sind, vom Gemeinderat gewählt [werden]. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden [...]. Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen [...]. Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie müssen ihren Wohnsitz nicht im Bezirk des örtlichen Trägers haben.“ Nähere Bestimmungen sind in den Satzungen beziehungsweise den Geschäftsordnungen der Stadt- und Landkreise geregelt.

Abbildung 5: Mitglieder/Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses



So bestimmt die **Satzung** des Jugendamts beispielsweise die genaue Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Rolle der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamts. Nach § 71 Abs. 5 SGB VIII kann der Leiter als stimmberechtigtes oder als beratendes Mitglied im Gremium mitwirken. Beide Konstellationen sind in Baden-Württemberg nicht unüblich. § 71 Absatz 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 3 LKJHG regelt außerdem, wer als beratende Mitglieder Teil des Gremiums sein darf. Geht man von durchschnittlich 17 stimmberechtigten und acht beratenden Mitgliedern aus, könnte ein Jugendhilfeausschuss beispielsweise aus folgenden Vertretern bestehen:

Stimmberechtigte Mitglieder (Ø 17 Personen):

- Zehn Mitglieder der Vertretungskörperschaften/in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- Sieben Mitglieder der freien Träger.

Beratende Mitglieder (Ø 8 Personen):

- Vertreter des Landkreises/der Stadt (in der Regel Jugendamtsleitung),
- Vertreter der Kirchen (z. B. evangelisch, katholisch, oder jüdisch),
- Vertreter der Schule/Lehrerschaft/Elternschaft,
- Vertreter des Gesundheitswesens,
- Vertreter der Rechtspflege,
- Vertreter der Arbeitsverwaltung,
- Vertreter der Polizei,
- Vertreter des Kinder- und Jugendparlaments,
- Gegebenenfalls weitere Personen (i. S. d. Satzung).



Den Kreis der beratenden Mitglieder kann das Jugendamt jederzeit in seiner Satzung ändern und gegebenenfalls erweitern. Anders als bei stimmberechtigten Mitgliedern, muss bei beratenden Mitgliedern das passive Wahlrecht nicht vorliegen. So können beispielsweise auch minderjährige Vertreter (Kinder- und Jugendparlament) oder Personen, die außerhalb der Stadt beziehungsweise des Kreises wohnen, als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss mitwirken.

3.4 Verhältnis Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts

Der Gemeinderat beziehungsweise Kreistag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) und hat nach § 71 Abs. 3, S. 1 SGB VIII „Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.“ In der praktischen Arbeit unterscheiden sich daher die Jugendhilfeausschüsse in Baden-Württemberg.

Grundsätzlich hat „der Jugendhilfeausschuss [...] eine eigene fachliche Beschlusskompetenz in allen örtlichen Jugendhilfefragen [...] nur im Rahmen der (konkret) vom Gemeinderat [Kreistag] im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Allerdings muss dem Jugendhilfeausschuss auch hier ein Beschlussrecht auf dem Gebiet der örtlichen Jugendhilfe von substantiellem Gewicht verbleiben“.²⁵ Das heißt, die Vertretungskörperschaften dürfen zwar den Rahmen setzen (z. B. jugendhilferechtliche Maßnahmen, Planungen, Ziele und Grundsatzbeschlüsse treffen), diese sollten aber für den jeweiligen Jugendhilfeausschuss ausgestaltungsfähig und ausfüllungsfähig sein.

17

So soll der Jugendhilfeausschuss „vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen“ (§ 71 Abs. 3, S. 2 SGB VIII). Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Das heißt, dass die Vertretungskörperschaft nur in Ausnahmefällen davon abweichen kann.

Betrachtet man das Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes, so ist der Jugendhilfeausschuss das übergeordnete Gremium. Er regelt die Wahrnehmung der Geschäfte mit explizitem Bezug zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht aber das „laufende Geschäft“. Mit „laufenden Geschäften“ ist gemeint, dass sich der Jugendhilfeausschuss beispielsweise nicht mit einzelnen Fällen, zum Beispiel der Kindeswohlgefährdung befasst oder an Personalentscheidungen im operativen Bereich beteiligt ist. Vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes soll er aber gehört werden (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

3.5 Jugendpolitische Strukturen

Der Jugendhilfeausschuss ist das Zentrum der Jugendpolitik vor Ort und zugleich jugendpolitisches Entscheidungsgremium. Die Kinder- und Jugendhilfe als Kern der Jugendpolitik zählt dabei zu den Pflichtaufgaben der Kommunen²⁶.

Die vielfältige Ausgestaltung der Jugendhilfe in Deutschland spiegelt sich auch in der Angebots- und Trägerlandschaft wider. Eine Vielzahl von Verbänden trägt zur Ausgestaltung der Kinder- und

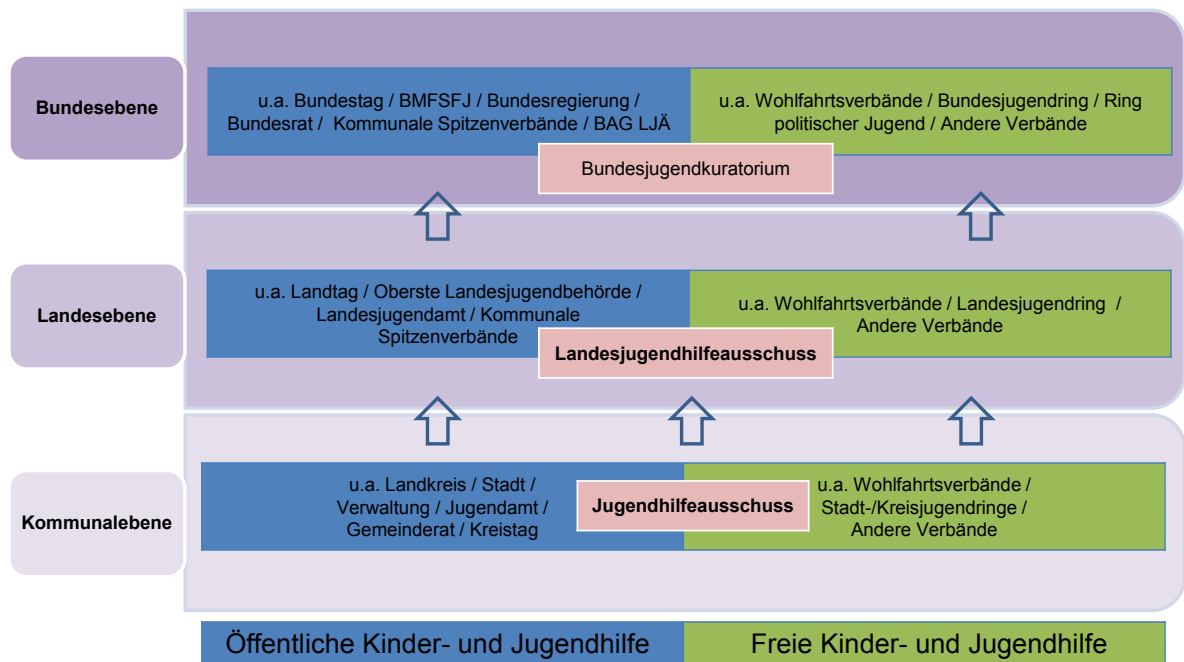
²⁵ VG Karlsruhe, Urteil vom 02.04.2003 - 5 K 3006/01 unter <https://openjur.de/u/606827.html>.

²⁶ Holtkamp/Grohs 2012: 178.



Jugendhilfe durch unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und gesellschaftliche Wertvorstellungen dazu bei, sehr unterschiedliche Menschen in Deutschland zu erreichen²⁷.

Abbildung 6: Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland²⁸



²⁷ Vgl. Landesjugendring Niedersachsen e.V. 2017: 6.

²⁸ Vollständige Abbildungen und Abläufe/Zusammenhänge können den Präsentationsfolien und Erläuterungen der IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. und der Präsentation „Jugendpolitische Strukturen in Baden-Württemberg“ (Volker Reif, KVJS) entnommen werden (<http://www.kinder-jugendhilfe.info/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4686> und unter https://prezi.com/bnn16vhfli8e/jugendpolitische-strukturen-bw/?utm_campaign=share&utm_medium=copy).

4. Aufgaben, Rechte und Handlungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses

4.1 Aufgaben

§ 71 SGB VIII beschreibt unter anderem die Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses. So befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit den Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung im Allgemeinen und der Förderung der freien Jugendhilfe. Ebenso wird in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen.

Dem Jugendhilfeausschuss obliegt auch das Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe. Dies betrifft alle Themen, die dem Bereich der Jugendhilfe zugeordnet werden können beziehungsweise im SGB VIII verankert sind. Der Jugendhilfeausschuss kann sich auch direkt mit Anträgen an die Vertretungskörperschaft wenden (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Nach § 70 Abs. 2 SGB VIII ist die Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der im Auftrag handelnde Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse befugt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zu führen. „Dies bedeutet, dass an allen [Geschäften] [...], die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen es bisher keine Leitlinien zur Verfahrensweise gibt, zunächst der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen ist. Vor allem wirkt der Jugendhilfeausschuss bei der Aufstellung des [Haushalts] [...] und bei der Anerkennung als freier Träger nach § 75“²⁹ mit.

19

4.1.1 Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument

Jugendhilfeplanung³⁰ ist ein zentrales Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist eine gemeinsame Aufgabe von Politik und Verwaltung. Sowohl der Jugendhilfeausschuss, als auch die Verwaltung des Jugendamts mit seinen unterschiedlichen Abteilungen sowie den Fachkräften der Jugendhilfeplanung tragen zu einer gelingenden Jugendhilfeplanung bei.

Jugendhilfeausschuss und Verwaltung haben einen infrastrukturellen quantitativen und qualitativen Gestaltungsauftrag. Mittels einer beteiligungsorientierten, lebenslagenbezogenen und bedarfsgerechten Kinder- und Jugendpolitik sollen kinder-, jugend- und familienfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen und erhalten werden³¹.

Die komplexen Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen mit der Diversifizierung der Lebenswelten von Familien, Kindern und Jugendlichen Schritt halten. Auch die Hinwendung der öffentlichen Verwaltung zu beteiligungsorientierter Politikgestaltung und strategischer Steuerung des Sozialbereiches sowie zur sozialräumlichen Ausrichtung der sozialen Dienstleistungen erfordert ein zielgerichtetes, abgestimmtes Vorgehen in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grund-

²⁹ Haufe.de/oeffentlicher-dienst 2019: o.S.

³⁰ Die nachfolgenden Passagen sind der Arbeitshilfe zur Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg des KVJS (2018) entnommen. Die komplette Arbeitshilfe kann unter https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung-/Jugendhilfeplanung_Arbeitshilfe.pdf abgerufen werden.

³¹ Vgl. BJK (Bundesjugendkuratorium) 2012, S. 39.



lage einer fundierten und umfassenden Jugendhilfeplanung. Jugendhilfeplanung hat sich fachlich und methodisch weiterentwickelt, moderiert und steuert immer komplexere Planungs- und Veränderungsprozesse. Moderne Jugendhilfeplanung ist vor allem strategisch ausgerichtet. Mit einer Zielplanung werden Impulse gesetzt und Innovationen gefördert. Jugendhilfeplanung dient der Steuerung der Jugendhilfe. Sie ist auch das zentrale Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeangebote.

Jugendhilfeplanung muss nach § 80 SGB VIII den Bestand an Angeboten und Diensten der Jugendhilfe feststellen, den Bedarf unter Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen der Zielgruppe ermitteln und die Maßnahmenplanung durchführen und fortschreiben. Sie stellt durch fundierte Erhebungen, Fachwissen und Analysen die Weichen für Entscheidungen. Sie zeigt auch Lücken im Angebots- und Leistungssystem auf.

In einem abgestimmten Planungsprozess erteilt der Jugendhilfeausschuss – in der Regel auf Grundlage fachlicher Berichterstattung seitens der Verwaltung – die Planungsaufträge. Er erörtert gegebenenfalls das erarbeitete Planungskonzept, notwendige planungsmethodische Verfahren und Strukturen und die Bereitstellung der Ressourcen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse nutzt der Jugendhilfeausschuss für strategische jugend- und familienpolitische Zielsetzungen. Deshalb ist eine kontinuierliche Berichterstattung über die Jugendhilfeleistungen sinnvoll und wichtig. Die Verwaltung sollte dafür ein kontinuierliches Berichtswesen sicherstellen (v. a. Daten zu Jugendhilfeleistungen, Sozialstrukturdaten, Finanzdaten, fachliche Berichterstattung).

20

4.1.2 Planungsverantwortung des Jugendhilfeausschusses

Als steuerndes Gremium obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Planungsverantwortung (§ 71 SGB VIII). Er sollte deshalb entscheiden, wann welcher Prozess angestoßen wird und welche Aufgaben zuerst bearbeitet werden (z. B. Jugendpläne, Teilpläne, Bedarfsplanung etc.) sollen. Dabei sind die Ressourcen (vor allem die Finanzen) im Blick zu halten, denn ohne Mittel lassen sich keine Planungsprozesse umsetzen.

4.1.3 Jugendhilfe-Leistungen

Das **SGB I** beinhaltet grundsätzliche Regelungen und Leistungen zur sozialen Sicherheit in Deutschland. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt § 27 SGB I die „Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“. So können Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege und Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige in Anspruch genommen werden. Für diese Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte – nach Maßgabe des Landesrechts – auch kreisangehörige Gemeinden zuständig. Diese arbeiten mit der freien Jugendhilfe in enger Kooperation zusammen.

Das **SGB VIII** definiert ein breites Spektrum von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien, um diese in den unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen unterstützen zu können. § 2 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendhilfe. Es wird dort zwischen „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“ zugunsten junger Menschen und Familien unterschieden.



Leistungen der Jugendhilfe sind:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
- die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
- die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
- die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
- die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
- die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
- Beurkundung (§ 59),
- die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

21

„Die Unterscheidung zwischen ‚Leistungen‘ und ‚anderen Aufgaben‘ ist eine spezielle Terminologie des SGB VIII, die die Doppelfunktion der öffentlichen Jugendhilfe widerspiegelt: Einerseits hat sie als Sozialleistungsträger Leistungen im Sinne der §§ 1 ff. SGB I zu erbringen, andererseits hat sie in Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes Aufgaben zu erfüllen, die keinen Leistungscharakter haben und die nicht als Sozialleistung bezeichnet werden können“.³²

4.2 Rechte und Handlungsmöglichkeiten

Dem Jugendhilfeausschuss und seinen Mitgliedern stehen zahlreiche Rechte und Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese sind als bundesrechtliche Vorgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII festgeschrieben und sehen für den Jugendhilfeausschuss Befassungs-/Beratungsrecht, Beschlussrecht, Anhörungsrecht und Antragsrecht vor. Die Mitglieder der Ausschüsse haben nach der Gemeinde- beziehungsweise Landkreisordnung von Baden-Württemberg weitere (individuelle) Rechte und Pflichten. Diese werden nachfolgend kurz skizziert.

³² Deutscher Bundestag 2016: 9.

Abbildung 7: Rechte des Jugendhilfeausschusses



22

4.2.1 Rechte des Jugendhilfeausschusses

Befassungs-/Beratungsrecht (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss befasst und berät sich über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. „Insbesondere“ meint aber auch, dass die Aufzählung nicht als abschließend betrachtet werden kann und sich der Ausschuss auch mit weiteren Bereichen und Themen befassen könnte.

Beschlussrecht (§ 71 Abs. 3 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse können Außenwirkung für die Kommunen haben und bindend für die Verwaltung und das Jugendamt sein. Dabei muss die Vertretungskörperschaft dem Ausschuss Handlungsspielraum lassen und seine Rahmenbeschlüsse so fassen, dass diese noch ausfüllungsfähig sind und Einbindung des Ausschusses möglich ist³³.

Anhörungsrecht (§ 71 Abs. 3 SGB VIII)

Das Anhörungsrecht gibt dem Jugendhilfeausschuss das Recht, vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört zu werden. Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet zur Anhörung des Ausschusses.

33 Vgl. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt Rheinland-Pfalz o.J.: 19.



Antragsrecht (§ 71 Abs. 3 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, jederzeit Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen. Dabei dürfen sich diese Anträge auf das gesamte Gebiet der Jugendhilfe beziehen und dürfen beispielsweise auch nicht durch Satzungen eingeschränkt werden. Es ist auch möglich, Anträge zu stellen, die inhaltlich über den Kernbereich der Jugendhilfe hinausgehen.

4.2.2 Rechte und Pflichten von Jugendhilfeausschussmitgliedern

Rechtsstellung der Kreisräte/Gemeinderäte (LKRO § 26 Abs. 2/GO § 32 Abs. 3)

Kreis- beziehungsweise Gemeinderäte dürfen bei der Übernahme beziehungsweise der Ausübung ihres Amtes nicht gehindert werden. Ebenso dürfen ihnen auch keine beruflichen Benachteiligungen entstehen (Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort sowie sonstige berufliche Benachteiligungen). Arbeitgeber müssen den Kreis- beziehungsweise Gemeinderäten die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit gewähren.

Rechtsstellung der Kreisräte/Gemeinderäte (LKRO § 26 Abs. 3/GO § 32 Abs. 3)

Das Handeln der Kreis- beziehungsweise Gemeinderäte bestimmt sich nach dem Gesetz und ihrer freien und dem öffentlichen Wohl bestimmter Überzeugung. Sie sind nicht an Verpflichtungen und Aufträgen, die diese Freiheit beschränken würden, gebunden.

Verschwiegenheit (LKRO § 13 Abs. 2/GO § 17 Abs. 2)

Kreis- beziehungsweise Gemeinderäte sind insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies betrifft zum Beispiel den Fall bei nichtöffentlichen Beratungspunkten oder dem Datenschutz (z. B. Personalangelegenheiten).

Ausschluss wegen Befangenheit (Landkreisordnung – LKRO § 14 Abs. 1 u. 2/Gemeindeordnung – GO § 18 Abs. 1 und 2)

Kreis- beziehungsweise Gemeinderäte dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Personen nach § 14 Abs. 1 LKRO/§ 18 Abs. 1 GO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Der zweite Absatz der LKRO/GO (§ 14 Abs. 2/§ 18 Abs. 2) wird in der Rechtsprechung relativ großzügig ausgelegt, da Mitglieder des Ausschusses, die bei einem freier Träger angestellt sind, ausdrücklich beteiligt werden sollen und so der Grundsatz des Ausschlusses wegen Befangenheit großzügiger ausgelegt wird, als dies bei anderen Gremien der Fall ist³⁴.

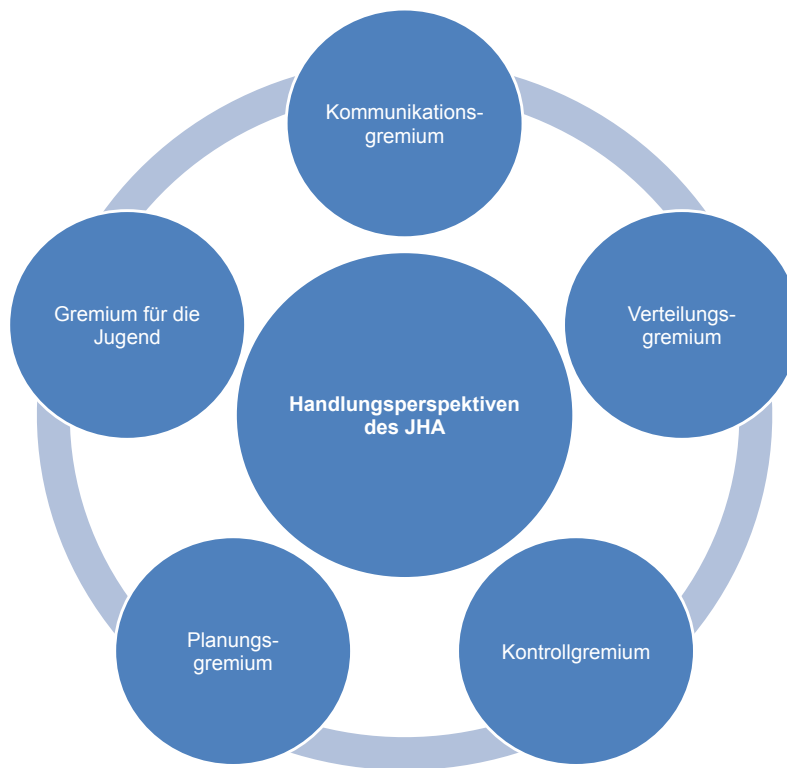
4.2.3 Handlungsperspektiven des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss bietet neben zahlreichen Möglichkeiten auch Handlungsperspektiven, um als Gremium leistungsstark und breit aufgestellt zu sein. Die nachfolgenden Ausführungen bieten einen Überblick über die Möglichkeiten dieses Gremiums³⁵:

³⁴ Vergleiche dazu das Gutachten „Zum Ausschluss von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wegen Befangenheit“ vom 25.03.2019 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Das Gutachten ist unter <https://www.deutscher-verein.de/de/gutachten-2019-zum-ausschluss-von-mitgliedern-des-jugendhilfeausschusses-wegen-befangenheit-3565,1623,1000.html> abrufbar.

³⁵ Die dargestellten Aspekte sind an die Broschüre „Los geht's im Jugendhilfeausschuss“ des Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Kapitel „Chancen der Arbeit im Jugendhilfeausschuss“, 34ff.) angelehnt. Die Broschüre ist unter https://www.ljr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/JHA_WEB.pdf abrufbar.

Abbildung 8: Handlungsperspektiven des Jugendhilfeausschusses



24

1. Kommunikationsgremium

Als institutionelle Schnittstelle zwischen den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe kann im Jugendhilfeausschuss partnerschaftlich über die Belange junger Menschen diskutiert und beraten werden. Hierbei steht der Austausch zwischen den verschiedenen Vertretern und Akteuren im Mittelpunkt und sollte auch als ein Ort der offenen Kommunikation verstanden werden.

2. Verteilungsgremium

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt, berät der Jugendhilfeausschuss auch über den Haushalt des Jugendamts. Diese Beratungen ermöglichen den Mitgliedern, Einfluss auf die strategische Entwicklung der unterschiedlichen Felder der Jugendhilfe zu nehmen.

3. Kontrollgremium

Der Jugendhilfeausschuss kann Einfluss auf die Haltung und die Leitlinien des Jugendamts und eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Jugendhilfe nehmen.

4. Planungsgremium

Als eine der wichtigsten Aufgaben befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit der Jugendhilfeplanung. Er hat einen infrastrukturellen quantitativen und qualitativen Gestaltungsauftrag. In einem abgestimmten Planungsprozess erteilt der Jugendhilfeausschuss als politisches Gremium die Planungsaufträge und entscheidet über aus der Planung resultierende Maßnahmen.

5. Gremium für die Jugend

Die Interessen und Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden im Jugendhilfeausschuss vertreten – auch durch die Jugendverbände. Jugendliche können aktiv beteiligt werden, um eine jugendgerechte Ausrichtung der Kommune beziehungsweise des Kreises voranzubringen. Eine beteiligungsorientierte Jugendpolitik kann Jugendinteressen sichtbar machen.

4.2.4 Prozessuale Rechte

Dem Jugendhilfeausschuss steht bei Verletzung eigener Rechte der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO offen.³⁶ Das einzelne Mitglied kann bei Verletzung seiner individuellen Rechte eine Feststellungsklage anstreben.

Prozessuale Rechte für den Jugendhilfeausschuss

Wird der Jugendhilfeausschuss vor einer Beschlussfassung (im Bereich der Jugendhilfe) nicht angehört, beruft der Kreistag beziehungsweise Gemeinderat eine neue Jugendamtsleitung ohne Anhörung des Jugendhilfeausschusses oder engt er den Beschlussrahmen des Jugendhilfeausschusses so ein, dass keine Aufgaben und kein Handlungsspielraum mehr verbleiben, so kann der Jugendhilfeausschuss rechtlich unterschiedlich darauf reagieren:

- (1) Er kann in Form seines Antragsrechts einen Antrag auf rechtmäßiges Verhalten des Kreistags/Gemeinderats stellen.
- (2) Sollte der Kreistag/Gemeinderat darauf nicht reagieren, kann bei der Kommunalaufsichtsbehörde eine Rechtsaufsichtsbeschwerde eingelegt werden.
- (3) Sollte auch dies zu keinem Ergebnis führen, kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden, falls das kollektive Recht (das Recht des Gremiums in seiner Gesamtheit) verletzt worden ist.

25

Prozessuale Rechte für Jugendhilfeausschussmitglieder

Ein einzelnes Mitglied kann Klage (Feststellungsklage) vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einlegen, sollte sein individuelles Recht verletzt worden sein. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Mitglied zu Unrecht (z. B. aus vermeintlichen Gründen der Befangenheit) von einer Beschlussfassung ausgeschlossen oder nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Literatur gibt es dazu jedoch kaum Informationen und Urteile. Bevor in solchen Fällen der Rechtsweg beschritten wird sollte versucht werden, den Konflikt einvernehmlich zu lösen.

4.3 „Howto“ des Jugendhilfeausschusses

Die Satzungen der Vertretungskörperschaften beziehungsweise vor allem die Geschäftsordnungen des Rates und der Jugendhilfeausschuss regeln die konkreten Verfahrensabläufe und Regularien einer Sitzung. Diese regeln außerdem (unter anderem) die Vorbereitungen der Sitzungen (Einberufung, Tagesordnung, Einladung, Anträge) und den Sitzungsverlauf (Beratung der Sitzungsgegenstände, Abstimmung). Dabei müssen die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann jedoch auch die Einberufung einer Sitzung verlangen (§71 Abs. 3 SGB VIII). Es gibt keine vorgeschrie-

³⁶ Siehe dazu die Kommentare von Wiesner (§ 71 SGB VIII – Rz 35,36) und Kunkel/Kepert (§ 71 SGB VIII – Rz 45).



bene Anzahl von Sitzungen pro Jahr. Durchschnittlich kommt der Jugendhilfeausschuss drei bis vier Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen³⁷. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Sollte dies der Fall sein, kann auch eine nichtöffentliche Sitzung anberaumt werden.

Der Ausschussvorsitzende setzt in der Regel nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (und ggf. der Fraktionen) die Tagesordnung fest.

Während der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, die dann direkt behandelt werden müssen. Auch im Vorfeld einer Sitzung kann jedes Mitglied des Ausschusses Anträge zur Tagesordnung stellen beziehungsweise die Verwaltung bitten, Punkte auf der Tagesordnung zu ergänzen. Diese müssen, je nach Geschäftsordnung, unter Einhaltung der Fristen (regelt die Geschäftsordnung) an die dafür zuständige Person gesandt werden. Die Anträge werden durch die Verwaltung geprüft und auf die Tagesordnung gesetzt. Zu gestellten Anträgen können von allen Mitgliedern Änderungsanträge formuliert werden (entweder vorab oder während der Sitzung). Abgestimmt wird in der Sitzung in der Regel immer zuerst über den weitestgehenden Beschluss. Bei Beschlüssen mit inhaltlichem Zusammenhang kann über diese auch „im Paket“ abgestimmt werden. Ob Beschlüsse im Paket abgestimmt werden können, muss im Ausschuss zuvor geklärt werden. Sind nicht alle Mitglieder einverstanden, müssen Beschlussfassungen einzeln erfolgen (weitreichender Antrag zuerst).

- 26 Im nachfolgenden Kapitel wird neben aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe eine Checkliste für einen guten Start im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Abschließend wird das Thema „Jugendliche in Jugendhilfeausschüssen“ thematisiert.

³⁷ Stichprobenartige Prüfung der Jugendhilfeausschuss-Sitzungen zwischen 2014 und 2019 in einzelnen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg.

5. Aus der Praxis und Exkurs

5.1 Aktuelle Themen

Neben der Erfüllung seiner „Pflichtaufgaben“ muss sich der Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 2 SGB VIII insbesondere auch mit „der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ auseinandersetzen. Selbstverständlich definiert jeder Jugendhilfeausschuss und Stadt- beziehungsweise Landkreise ihre aktuellen Problemlagen selbst und setzt seine Priorisierung nach Themen auf die (politische) Agenda.

Nachfolgend werden einige grundsätzliche Themen und Herausforderungen aufgeführt. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich einen ersten Überblick über aktuelle Herausforderungen und Themen geben:

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen“³⁸. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beschreibt in § 1 Abs. 4 weiterhin „[...] Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen)“. Der Jugendhilfeausschuss kann den Auf- und Ausbau eines Netzwerkes unterstützen und unter anderem an der fachlichen Ausrichtung mitwirken.

27

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)³⁹

Nach den Ausgaben für die Kindertagesbetreuung bilden die Hilfen zur Erziehung mit Abstand den zweitgrößten Bereich bei den Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfeleistungen. Diese Leistungen sind als Hilfestellung und Entlastung für betroffene Familien und Kinder unverzichtbar. Angesichts der hohen Ausgaben und sozialpolitischen Bedeutung wird sich der Jugendhilfeausschuss mit diesem Bereich stetig auseinandersetzen.

Inklusion

In der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23) ist das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben verankert. Sie haben das Recht auf besondere Betreuung, die ihre Selbstständigkeit fördert und eine aktive Teilhabe am Leben ermöglicht. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln – dies begleitet der Jugendhilfeausschuss.

38 NZFH 2016: 13. Die ausführliche Definition kann in der Broschüre „Leitbild Frühe Hilfen“ des NZFH vertiefend nachgelesen werden.

39 In Baden-Württemberg können sich die Stadt- und Landkreise beispielsweise an der Berichterstattung zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (oder auch zur Jugendarbeit und Kinderbetreuung) des KVJS orientieren und die Ergebnisse und statistischen Aufarbeitungen – kreisbezogen – als Ausgangspunkt für die Definition und Priorisierung der Problemlagen nutzen.



Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII)

Im Gegensatz zur Kindertagesbetreuung oder den Hilfen zur Erziehung besteht im Leistungskanon der Paragraphen 11 bis 14 SGB VIII kein individueller Rechtsanspruch. Daher kommt dem Jugendhilfeausschuss beim Ausbau der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit eine wichtige gestaltende Rolle zu.

Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten (§ 12 Kita-Gesetz). In den kommenden Jahren ist – bedingt durch den Rechtsanspruch für Unterdreijährige – ein erheblicher Zusatzbedarf zu erwarten. Gleichzeitig fehlen aber Fachkräfte und geeignete Räume. Der deutlich zunehmende Bedarf und die Schaffung der nötigen Angebote werden in den nächsten Jahren wichtige Themen des Jugendhilfeausschusses sein.

Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

§ 8a SGB VIII konkretisiert die Aufgaben des Jugendamts im Bereich des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Aktuell überprüfen alle Jugendämter ihre Kinderschutzkonzepte. Kinderschutz wird auch in Zukunft immer wieder Thema im Jugendhilfeausschuss sein.

Kinderarmut

„Wer schon als Kind arm ist und nicht am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann, hat auch in der Schule nachweisbar schlechtere Chancen. Das verringert die Möglichkeit, später ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Armut zu führen⁴⁰.“ Dem aktuellen HZE-Bericht des KVJS zufolge hat der Anteil der Kinder, die an der Armutsgrenze aufwachsen, in weiten Teilen von Baden-Württemberg zugenommen. Nach den Ergebnissen des Ersten Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg waren 2012 17,9 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg armutsgefährdet und sogar 28,6 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie 41,2 Prozent jener ohne deutsche Staatsangehörigkeit⁴¹. Kinder- und Jugendarmut und die Schaffung einer familien- und kinderfreundlichen Infrastruktur als ein wichtiger Baustein gegen Armut werden deshalb auch vor Ort im Jugendhilfeausschuss Thema sein.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Die hohen Einreisezahlen von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den Jahren 2014 bis 2016 waren eine große Herausforderung für die gesamte Jugendhilfe auf örtlicher Ebene. Die Einreisezahlen sind inzwischen deutlich gesunken. Die Stadt- und Landkreise müssen sich nun vermehrt um Unterbringungsmöglichkeiten für ehemalige UMA kümmern.

5.2 Checkliste: Guter Einstieg in den Jugendhilfeausschuss

Als (neues) Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist ein guter Einstieg in die Arbeit wichtig, um von Beginn an handlungsfähig zu sein. Daher sollten sich die Mitglieder möglichst schnell einen Überblick über die bisherige Arbeit und Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses machen. Dies kann durch Handreichungen und Arbeitshilfen zur Thematik rund um die Arbeit im Jugendhilfeausschuss erfolgen. Der Besuch von Fortbildungen oder die Durchführung von Inhouse-Seminaren, bei denen es

40 Jörg Dräger, Vorstand der Bertelsmann Stiftung in „Kinderarmut ist in Deutschland oft ein Dauerzustand“, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/>.

41 Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2015.

speziell um die Arbeit und Anliegen des örtlichen Jugendhilfeausschusses geht, ist ebenfalls sinnvoll. Viele Mitglieder werden sich selbstständig einen Überblick über die Themen und Arbeitsweisen ihres Kreises/Ihrer Stadt machen wollen. Für sie sind in der nachfolgenden Checkliste einige Materialien zusammengestellt mit denen sie sich einen Überblick verschaffen können. Die Mitglieder können sich bei Fragen selbstverständlich auch an die Verwaltung des Jugendamts wenden.

Nützlich könnte sein:

- Sozialgesetzbücher (v. a. SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
- Landkreis- beziehungsweise Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (LKRO/GemO)
- Satzung des Jugendhilfeausschusses
- Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
- (Haupt)-satzung und Geschäftsordnung des Kreistags beziehungsweise Gemeinderats
- Organigramm des Jugendamts
- Unterlagen zur Jugendhilfeplanung (z. B. die Arbeitshilfe „Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg“ des KVJS)
- Arbeitshilfe zum Haushalt (z. B. „den kommunalen Haushalt verstehen: Heute und Morgen – Hilfen für Einsteiger“ von Gunnar Schwarting [Städtetag Rheinland-Pfalz])
- Haushaltsplan des Jugendamts
- Übersicht der Förderrichtlinien auf örtlicher Ebene (z. B. „Kinder- und Jugendarbeit“, „Schulsozialarbeit“, etc.)
- Relevante Beschlüsse der letzten Jahre des Jugendhilfeausschusses
- Übersicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (und des Kreistags bzw. Gemeinderats)
- Übersicht der Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände des Stadt- beziehungsweise Landkreises
- Sitzungstermine des Kreistags beziehungsweise Gemeinderats

29

5.3 Exkurs: Jugendliche in Jugendhilfeausschüsse

Auf Ebene der Gemeinden (GemO §41a) können Kinder und Jugendliche seit 2015 Beteiligung durch geeignete Verfahren einfordern. Es gilt, die Potenziale der Partizipation von Jugendlichen auf der Ebene der Landkreise noch stärker zu nutzen. Einerseits sind junge Menschen in den Kreistagen noch deutlich unterrepräsentiert, andererseits sind beratende Gremien wie zum Beispiel Jugendbeiräte auf der Ebene der Landkreise – in ländlichen und überörtlichen Planungsräumen⁴² – seltener anzutreffen und haben bisher kaum rechtliche Grundlagen in der Landkreisordnung. Die Landkreise haben bei der Gestaltung einer nachhaltigen, demografiefesten Infrastruktur, die auch den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien Rechnung trägt, eine Schlüsselfunktion. Wenn junge Menschen kommunalpolitisch mitgestalten, werden auch ihre Interessen besser wahrgenommen. Auf Ebene der Landkreise sind es vor allem die Jugendhilfeausschüsse, die als wichtiges Instrument der Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen bezeichnet werden können⁴³. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden unter anderem durch die (erwachsenen) Vertreter der Stadt- oder Kreisjugendringe im Jugendhilfeausschuss vertreten.

42 Vgl. dazu die Befragung der Master-Thesis „Jugendbeteiligung auf Kreisebene. Inwiefern kann mehr Jugendbeteiligung auf Kreisebene zu einer politischen Aktivierung und zu demokratischeren Einstellungen führen? – eine empirische Untersuchung der Kreistagsfraktionen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 2018 von Paul Renner.

43 Vgl. DBJR o.J.: 3.



In einigen Stadt- und Landkreisen findet schon jetzt eine direkte Beteiligung junger Menschen statt. Sie werden regelmäßig angehört oder ihnen wird ein Rederecht eingeräumt⁴⁴. Besonders wichtig ist, dass die jungen Menschen eine ernstzunehmende Partizipation erleben, bei der ihre Ideen und Vorschläge auch von der Verwaltung und dem Gremium diskutiert werden.

Nachfolgend werden beispielhaft zwei Beteiligungsmöglichkeiten aus Villingen-Schwenningen und Karlsruhe vorgestellt:

In **Villingen-Schwenningen** wird „dem Jugendgemeinderat [...] gemäß § 41a GemO das Recht eingeräumt, sich in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seinen Ausschüssen bei Themen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, zu beteiligen. Der Jugendgemeinderat besitzt ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Hierzu benennt der Jugendgemeinderat jeweils zwei (Gemeinderat, Jugendhilfeausschuss) [...] Vertreter“⁴⁵.

In **Karlsruhe** hat der Stadtjugendausschuss e. V. Karlsruhe (stja) (Dachverband der Jugendverbände und Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Karlsruhe), der fünf Sitze im Jugendhilfeausschuss der Stadt besitzt, beschlossen, zwei Sitze für Jugendliche der Karlsruher Jugendkonferenz zur Verfügung zu stellen. Somit können die Jugendlichen direkt und ohne Umwege ihre Themen von der Jugendkonferenz in den Jugendhilfeausschuss einbringen⁴⁶.

Diese zwei Beispiele zeigen, wie direkte Beteiligung und Einbeziehung von Jugendlichen im Jugendhilfeausschuss aussehen kann.

⁴⁴ Vgl. LWL 2019: o.S.

⁴⁵ Villingen-Schwenningen 2018: 1.

⁴⁶ Vgl. Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe 2019: o.S.

6. Glossar

Teile des Glossars beruhen auf dem Glossar „Kinder- und Jugendhilfe(recht)“⁴⁷ des Landratsamts Böblingen, das wir dankenswerterweise nutzen können. Ein großer Dank gilt Suzanne Chemnitzer (LK Göppingen), Werner Gaugel (LK Böblingen) und Andreas Ockert (Rems-Murr-Kreis) für die Weiterentwicklung und Erstellung dieses Glossars. Das Glossar widmet sich den aus unserer Sicht „wichtigsten“³⁶ Begrifflichkeiten, samt Unterbegriffen, denen Jugendhilfeausschussmitglieder immer wieder begegnen, die ihnen aber vielleicht nicht immer alle geläufig sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf solchen Begriffen, die im jugendhilferechtlichen Kontext stehen. Das Glossar hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wurde so kurz und kompakt wie möglich gestaltet.

1. Adoption⁴⁸

Sollte die Lebensperspektive des Kindes in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden sein, so kann eine Adoption in Erwägung gezogen werden. Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendämter und des Landesjugendamts. Das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle eingerichtet. Gesetzlich geregelt ist die Adoption in den §§ 1741 bis 1772 BGB und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG).

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)/Kommunaler Sozialdienst (KSD)/Sozialer Dienst (SD)⁴⁹

Die Allgemeinen beziehungsweise Kommunalen Sozialen Dienste der 46 Jugendämter in Baden-Württemberg nehmen zentrale Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe wahr, so zum Beispiel die einzelfallbezogene Beratung, Bedarfsfeststellung, Hilfeplanung der erzieherischen Hilfen und Kinderschutz. Für junge Menschen und Familien ist der ASD erste Anlaufstelle für alle möglichen Themen der Alltagsbewältigung. Rechtliche Grundlage des Handelns des ASD ist das SGB, insbesondere das Achte Buch.

Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft⁵⁰

Die Mitarbeiter der Jugendämter können bei Bedarf die **Amtsvormundschaft** oder **Amtspflegschaft** von Kindern und Jugendlichen übernehmen, wenn den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge durch das Familiengericht ganz oder teilweise entzogen wurde beziehungsweise die Vormundschaft kraft Gesetzes eingetreten ist. Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das örtliche Jugendamt der Mutter Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung ihres Kindes und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an. Einen Antrag auf **Beistandschaft** kann jeder Elternteil stellen, wenn ihm die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder wenn sich bei gemeinsamer elterlicher Sorge das Kind in seiner Obhut befindet. Ein alleinerziehender Elternteil, der keinen/unregelmäßigen Unterhalt des anderen Elternteils erhält, kann für sein Kind/seine Kinder **Unterhaltsvorschuss** bei ihrem zuständigen Jugendamt beantragen.

47 Vgl. Landratsamt Böblingen 2014: o.S.

48 Nähere Informationen können unter <https://www.service-bw.de/lebenslage/-/sbw/Adoption-5000531-lebenslage-0> abgerufen werden.

49 Die genaue Begrifflichkeit des „ASD“ weicht teilweise in den Stadt- und Landkreisen voneinander ab. Nähere Informationen können unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/allgemeiner-sozialer-dienst-asd/> abgerufen werden.

50 Nähere Informationen können unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/beistandschaft-amtsvormundschaft/> abgerufen werden.



4. Begriffsbestimmungen nach SGB VIII § 7 (Kind, Jugendlicher, Junger Volljähriger und junger Mensch)

Im Sinne des SGB VIII ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, **Jugendlicher**, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, **junger Volljähriger**, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, **junger Mensch**, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 SGB VIII).

5. Beratung⁵¹

Im Kinder- und Jugendhilferecht gibt es eine Vielzahl von Beratungsangeboten:

- (1) Beratung von Kindern oder Jugendlichen in einer Not- oder Konfliktsituation (§ 8 Abs. 3 SGB VIII),
- (2) Partnerschaft-, Scheidungs- und Trennungsberatung (§ 17 SGB VIII),
- (3) Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII) sowie
- (4) Erziehungsberatung (§§ 27, 28 SGB VIII).

Die Hilfesuchenden werden dabei von fachkundigen Personen beraten und unterstützt.

6. Beteiligung

Das SGB VIII stellt an verschiedenen Stellen Beteiligung in den Mittelpunkt. So sind vor allem die Paragraphen 5, 8, 9, 36 und 80 SGB VIII zu nennen. Die Kinder und Jugendlichen (Adressaten) sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. „Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen, haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist“ (§ 8 SGB VIII).

7. Betriebserlaubnis⁵²

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das Landesjugendamt. „Es handelt sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab zehn Stunden pro Woche angeboten wird“.⁵³

8. Bundesteilhabegesetz⁵⁴

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist bereits mit zwei (von vier) Stufen in Kraft getreten. Bisher war die Eingliederungshilfe im SGB XII – Sozialhilfe – verortet. Nun kommt sie ins SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das BTHG zielt konsequent auf selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen ab. Hierzu sollen Beratung und Unterstützung dienen. Die Stadt- und Landkreise sind Träger der Eingliederungshilfe. Sie nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr.

51 Nähere Informationen können unter https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/beratung-kinder-jugendhilfe_idesk_PI17574_HI2766680.html abgerufen werden.

52 Eine ausführliche Beschreibung für die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis finden Sie im KVJS-Jugendhilfeservice: „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“.

53 KVJS 2019: o.S.

54 Nähere Informationen zum BTHG und zur „Qualifizierungsoffensive BTHG“ des KVJS können unter <https://bthg.kvjs.de/bthg-portal/> und unter <https://bthg.kvjs.de/fileadmin/dateien/bthg-portal/bthg-qualifizierungsoffensive-19032019.pdf> abgerufen werden.

9. Care Leaver⁵⁵

Als „Care Leaver“ werden junge Menschen (Volljährige) bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in Einrichtungen der Jugendhilfe verbracht haben, diese aber oftmals zwischen ihrem 18. und 21. Lebensjahr wieder verlassen. Der Übergang in ein eigenständiges und unabhängiges Leben gestaltet sich für sehr viele dieser jungen Menschen als schwierig. Um sie während des Übergangs zu unterstützen, gibt es nur sehr wenige und unterschiedliche Unterstützungsangebote, jedoch nicht regelmäßig und flächendeckend. Care Leaver e. V. kann als Selbsthilfeverein weiterhelfen.

10. Datenschutz

Leistungsträger, wie die öffentliche Jugendhilfe, benötigen Angaben über den Leistungsempfänger und deren soziale Lebenslage. Solche Angaben werden als Sozialdaten bezeichnet und unterliegen besonderen Schutzbestimmungen. In der Kinder- und Jugendhilfe gelten insbesondere der § 35 SGB I und die §§ 67 bis 85a SGB X sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII. Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur mit Einverständnis verarbeitet werden, allerdings besteht auch eine Mitwirkungspflicht, wenn Hilfen in Anspruch genommen werden.

11. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)⁵⁶

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Jugendämter beraten und bieten Hilfen an.

12. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, frei von Gefährdung, Gewalt und Missachtung aufzuwachsen und zu leben. Dabei spielen Prävention und Intervention eine wichtige Rolle. Nach § 14 SGB VIII „sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden“ (z. B. Beratungen, Weiter- und Fortbildungen, Aufklärungen oder andere pädagogische Angebote).

13. Familiengericht

Das Familiengericht ist eine Abteilung innerhalb des Amtsgerichts und ausschließlich für familienrechtliche Angelegenheiten zuständig (z. B. Kindschaftssachen, Adoptionssachen, Gewaltschutzsachen usw.). Im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) „unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen“.

14. Finanzen und Kosten

Im **Haushalt** werden die vom Jugendamt benötigten Finanzmittel bereitgestellt. Während der Haushaltsberatungen können Schwerpunkte definiert werden. Für Hilfen in (teil-) stationären Jugendeinrichtungen werden **Entgelte** zwischen Jugendämtern und Einrichtungen ausgehandelt. Entgelte decken zum Beispiel die Kosten für Betreuung, Förderung, Unterkunft und Verpflegung. Auch die notwendige Refinanzierung von Investitionen in Gebäude wird damit bestritten. Nur die wenigsten der betroffenen Menschen müssen oder können für ihre Betreuung selbst aufkommen. Bei verschiedenen Leistungen werden nach § 91 SGB VIII **Kostenbeiträge** erhoben, die in der Re-

⁵⁵ Nähere Informationen können unter <http://careleaver-bw.de/> abgerufen werden.

⁵⁶ Nähere Informationen können unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/eingliederungshilfe-fuer-seelisch-behinderte-kinder-und-jugendliche/#c15898> abgerufen werden.



gel durch den jungen Menschen oder seine Eltern getragen werden müssen. Nach § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe fördern. Über die Art und Höhe der **Förderung** entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

15. Frühe Hilfen

Siehe dazu Kapitel 5.1 „aktuelle Themen“ dieser Handreichung sowie das NZFH⁵⁷.

16. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

Über § 27 SGB VIII wird jedem Personensorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung gewährt, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Insbesondere kommen folgende Hilfeformen in Frage: Erziehungsberatung (§ 28), Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32), Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34) und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35). Daneben sind weitere Hilfearten denkbar. Die Entscheidung darüber wird in der Hilfeplanung getroffen.

17. Hilfeplanung⁵⁸

Da die Inanspruchnahme einer Hilfe nicht ohne die Beratung und Beteiligung der Betroffenen stattfinden darf, werden in § 36 die Grundlagen der Hilfeplanung beschrieben.

18. Inobhutnahme/vorläufige Inobhutnahme

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet, eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Neben der Inobhutnahme nach § 42 kommt nach § 42a eine vorläufige **Inobhutnahme** von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise in Frage. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen und danach weitere Schritte einzuleiten.

19. Inklusion

Siehe dazu Kapitel 5.1 „aktuelle Themen“ dieser Handreichung sowie das BJK⁵⁹.

20. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit⁶⁰

Angebote der **Jugendarbeit** nach § 11 SGB VIII richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird von Verbänden, Gruppen

57 NZFH 2016: Leitbild Frühe Hilfen: 13.

58 Vertiefende Informationen können in der Empfehlung „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter nachgelesen werden.

59 BJK 2012: Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe: o.S.

60 Nähere Informationen können unter <https://www.kvjs.de/jugend/kinder-und-jugendarbeit-jugendsozialarbeit/> abgerufen werden.



und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten. Mit Hilfe sozialpädagogischer Hilfen versucht die **Jugendsozialarbeit** (§ 13 SGB VIII) junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, zu fördern. Dies betrifft die Bereiche der schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration. **Schulsozialarbeit** fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und trägt dadurch zur Vermeidung bzw. zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen bei.

21. Jugendgerichtshilfe

In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wirkt in der Regel das Jugendamt mit (§ 52 SGB VIII). Das Jugendamt muss dabei auch prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, muss geprüft werden, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

22. Jugendhilfeplanung

Siehe dazu Kapitel 4.1.1 „Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument“. Hierzu hat der KVJS 2018 eine spezielle Arbeitshilfe herausgegeben⁶¹.

23. Jugendverbände

Jugendverbände als Organisationen jugendlicher Selbstorganisation, Interessenvertretung und Erziehungsinstitutionen, sind Zusammenschlüsse junger Menschen (auf kommunaler Ebene oft Stadt- und Kreisjugendringe), die und nach § 12 Abs. 1 SGB VIII vom öffentlichen Träger zu fördern und bei der Besetzung von Jugendhilfeausschüssen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) sind.

24. Kinder- und Jugendhilfe

Das achte Sozialgesetzbuch fasst sämtliche Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, die durch öffentliche und freie Träger ausgeführt werden müssen. Zahlreiche weitere Regelungen und gesetzliche Bestimmungen flankieren dabei die Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Kinder- und Jugend(-arbeits)-schutz, KKG, Bestimmungen im BGB, Jugendgerichtsgesetz, UN-Kinderrechtskonvention).

25. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 bis 103 SGB VIII)

Als amtliche Statistik erfasst die Kinder- und Jugendhilfestatistik fallbezogene Angaben zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sowie eine Vielzahl weiterer Merkmale. Die Ergebnisse dienen vor allem der Jugendhilfe- und Sozialberichterstattung auf allen Ebenen sowie der örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung.

26. Kindertagesbetreuung⁶²

Die Kindertagesbetreuung wird im SGB VIII in den Paragraphen 22 bis 26 geregelt. So sind **Tageseinrichtungen** Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. **Kindertagespflege** wird von einer geeigneten Tages-

61 KVJS 2018: Arbeitshilfe zur Jugendhilfeplanung: o.S.

62 Nähere Informationen können unter <https://www.service-bw.de/lebenslage/-/sbw/Kinderbetreuung-5001280-lebenslage-0> abgerufen werden.



pflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in sonstigen geeigneten Räumen geleistet. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Nach § 24 SGB VIII besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagespflege bis zum Schuleintritt. Auf der Länderebene werden die Ausführungen des SGB VIII durch Gesetze und Verordnungen ergänzt. Auf kommunaler Ebene werden diese Vorgaben durch Satzungen und andere Regelungen (z. B. zur Platzvergabe) konkretisiert.

27. Qualitätsentwicklung

§ 79a SGB VIII formuliert die Ansprüche an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie sie Qualitätsentwicklung sicherstellen können. „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ (§ 79a SGB VIII).

28. Rechtsanspruch (Gesamtverantwortung der Jugendhilfe)

Auf einige der Leistungen nach § 2 SGB VIII wie beispielsweise den Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesbetreuung besteht ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch. Dabei richtet sich der Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung dafür einschließlich der Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII. Es gewährleistet, dass erforderliche und geeignete Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. In den kommenden Jahren soll auch ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder geschaffen werden.

29. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Gelingt es dennoch nicht die Gefährdung abzuwenden, sind familiengerichtliche Maßnahmen zu prüfen und/oder es ist bei Bedarf das Kind in Obhut zu nehmen beziehungsweise aus der Familie herauszunehmen. Das Jugendamt ist als staatliches Wächteramt in einer Garantenstellung in Bezug auf das Kindeswohl. Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen.

30. Subsidiaritätsprinzip und Pluralität

Aufgrund der pluralen Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe, sollen diese partnerschaftlich und gemeinsam zum Wohle der Kinder- und Jugendlichen arbeiten und die unterschiedlichen Wertorientierungen, Methoden und Arbeitsformen respektieren. Siehe dazu Kapitel 3.2 „Träger der Jugendhilfe“ dieser Handreichung. Wenn geeignete Angebote freier Träger zur Verfügung stehen, soll die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII von eigenen Maßnahmen absehen (Subsidiarität).



31. Sozialgesetzbücher

Für die Sozialgesetzbücher gelten die übergreifenden Vorschriften des SGB I und des SGB X. Der Kern des Kinder- und Jugendhilferechts ist das SGB VIII. Je nach Thema sind neben dem SGB VIII auch andere Sozialgesetzbücher für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses interessant.

32. Sozialraumorientierung

Für die Begrifflichkeit der Sozialraumorientierung existieren unterschiedliche Definitionen und Herangehensweisen. Soziologisch gesehen meint „Sozialraum“ das Lebensumfeld – räumlich als auch sozial – eines Menschen. Orientiert sich die Unterstützung des Betroffenen an seinem Sozialraum, so kann in gewisser Weise von „Sozialraumorientierung“ gesprochen werden: es steht nicht nur die individuelle Hilfe und der Einzelfall im Vordergrund, sondern auch das Wohn- und Lebensumfeld und weitere Rahmenbedingungen (z. B. Eltern, Freunde, Schule, Vereine, Angebote in der Kommune etc.).

33. Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Das achte Sozialgesetzbuch unterscheidet zwischen **Träger der freien Jugendhilfe** und **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (§ 3). Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** sind in der Regel die Jugendämter als örtlicher Träger und in Baden-Württemberg das Landesjugendamt als überörtlicher Träger, welche die Aufgaben der kommunalen beziehungsweise staatlichen Fachbehörden wahrnehmen. Träger der **freien Jugendhilfe** sind vor allem die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, die Kirchen und Fachorganisationen. Auch **privat-gewerbliche Träger**, beispielsweise von Kindertageseinrichtungen oder Jugendhilfeeinrichtungen, sind freie Träger. Nach § 75 SGB VIII (**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**) können als Träger der freien Jugendhilfe unter anderem juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Siehe dazu Kapitel 3.2 „Träger der Jugendhilfe“ dieser Handreichung.

37

34. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Siehe dazu Kapitel 5.1 „aktuelle Themen“ dieser Handreichung. Nähere Infos sind auch auf der Homepage des KVJS abrufbar⁶³.

35. Wirtschaftliche Jugendhilfe⁶⁴

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) ist ein Fachdienst im Jugendamt, der die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfegewährung fachlich und rechtmäßig steuert.

36. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)

Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

⁶³ Nähere Informationen können unter <https://www.kvjs.de/jugend/fluechtlingskinder-uma/> abgerufen werden.

⁶⁴ Nähere Informationen können unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/wirtschaftliche-jugendhilfe/> abgerufen werden.



Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2019: Das Jugendamt – fördert, berät, schützt. In: https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pressegrafiken/JA_Thermometer.pdf, zugegriffen am 17.04.2019.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. In: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_Sonstige/Hilfe_Erziehung_Hilfeplanung_Empf_BAGLJAE.pdf, zugegriffen am 24.06.2019.

BJK (Bundesjugendkuratorium) 2012: Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik. Stellungnahme, Dezember 2012. In: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/aktuelle_informationen/Jugendhilfeplanung_-_Bundesjugendkuratorium.pdf, zugegriffen am 04.06.2019.

BJK (Bundesjugendkuratorium) 2012: Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme, Dezember 2012. In: <https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S115.pdf>, zugegriffen am 24.06.2019.

DBJR (Deutscher Bundesjugendring) 2019: Für die Interessen junger Menschen. Die Jugendhilfeausschüsse. In: https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Materialien/-Beteiligung-und-Information/Beteiligung/Broschuere_Die_Jugendhilfeausschuesse.pdf, zugegriffen am 04.06.2019.

Deutscher Bundestag 2016: Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. 2012: Jugendhilfeausschüsse eine Paritätische Arbeitshilfe.

Dräger, Jörg 2019: Kinderarmut ist in Deutschland oft ein Dauerzustand. In: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/>, zugegriffen am 17.06.2019.

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. 2019: Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Präsentationsfolien und Erläuterungen. In: <http://www.kinder-jugendhilfe.info/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4686>, zugegriffen am 16.05.2019.

Hasenclever, Christa 1978: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht Verlag.

Haufe.de/oeffentlicher-dienst 2019: Jung, SGB VIII § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss / 2.1.4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. In: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-sgbviii-71-jugendhilfeausschuss-landesjugendhi-214-aufgaben-des-jugendhilfeausschusses_idesk_PI13994_HI1418804.html, zugegriffen am 04.06.2019.



Holtkamp, Lars/Grohs, Stephan 2012: Rahmenbedingungen kommunaler Jugendpolitik: Struktur-
muster und Besonderheiten der kommunalen Ebene. In: Lindner, Werner (Hrsg.): Political (Re)Turn?
Impulse zu einem neuen Verhältnis von Jugendarbeit und Jugendpolitik. Wiesbaden. Springer VS,
177-192.

Jugendämter.com 2019: Geschichtliche Entwicklung der Jugendämter in Deutschland. In: [https://
www.jugendaemter.com/ratgeber_familienrecht/geschichtliche-entwicklung-der-jugendaemter-in-
deutschland/](https://www.jugendaemter.com/ratgeber_familienrecht/geschichtliche-entwicklung-der-jugendaemter-in-deutschland/), zugegriffen am 13.02.2019.

**KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend –
Landesjugendamt (Hrsg.)** 2018: Arbeitshilfe zur Jugendhilfeplanung.

KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2019: Gesetzliche
Grundlagen und Betriebserlaubnisverfahren. In: [https://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-
kindern/betriebserlaubnis/](https://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis/), zugegriffen am 16.07.2019.

Schneider, Armin 2016: Jugendhilfeausschuss: Schnittstelle zwischen Management und bürger-
schaftlicher Partizipation. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private
Fürsorge (NDV), 96. Jahrgang Mai 2016, Nr. 5/2016, 216-222.

Schneider, Armin/Beckmann, Kathinka/Roth, Daniela 2011: Jugendhilfe: Ausschuss? Ein Gremi-
um zwischen uneingelösten Versprechen und abgebremsten Möglichkeiten, Opladen. Verlag Bar-
bara Budrich.

Stadtjugendausschuss e. V. Karlsruhe (stja) 2019: stja geht neue Wege in der Beteiligung von
Jugendlichen. In: [https://stja.de/angebot/stja-geht-neue-wege-in-der-beteiligung-von-jugendli-
chen/](https://stja.de/angebot/stja-geht-neue-wege-in-der-beteiligung-von-jugendli-chen/), zugegriffen am 18.06.2019.

Merchel, Joachim/Reismann, Hendrik 2004: Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über
seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW (Soziale Praxis). Weinheim/
München. Juventa.

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württem-
berg** 2015: Erster Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg. Stuttgart.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2019: Der Jugendhilfeausschuss
– ein Ausschuss mit besonderen Aufgaben. In: [https://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/
kinder_jugend_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_03_2016/der-jugendhilfeaus-
schuss--eine-ausschuss-mit-besonderen-aufgaben-149439.html](https://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_03_2016/der-jugendhilfeaus-
schuss--eine-ausschuss-mit-besonderen-aufgaben-149439.html), zugegriffen am 26.02.2019.

NZFH (Nationales Zentrum Frühe Hilfen) 2016: Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats.
Köln.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt Rheinland-Pfalz o.J.: Ar-
beitshilfe für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse in Rheinland-Pfalz.



Landkreis Esslingen 2018: Sitzungsvorlage 105/2018 „Umstrukturierung von Ausschüssen ab der Kreistagsperiode 2019“, In: https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/pa-rams_E1641553484/15595066/105-2018%20Umstrukturierung%20von%20Aussch%C3%BCssen.pdf, zugegriffen am 26.02.2019.

Landesjugendring Niedersachsen e. V. 2017: Los geht's im Jugendhilfeausschuss. Hannover.

Landratsamt Böblingen 2014: Kinder- und Jugendhilfe(recht). Glossar.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis 2019: Jugendhilfeausschuss, In: <https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-soziales/fachthemen/jugendhilfeausschuss/>, zugegriffen am 02.04.2019.

LVR-Landesjugendamt Rheinland 2014: Der Jugendhilfeausschuss. In Jugendhilfereport 04.14.

LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) 2019: „Junger Mensch hat auch ´ne Meinung“. Kinder- und Jugendbeteiligung im kommunalen Kontext. In: <https://www.jha.lwl.org/de/bet/>, zugegriffen am 18.06.2019.

Verwaltungsgericht Karlsruhe 2019: Urteil vom 02.04.2003 – 5 K 3006/01). In: <https://openjur.de/u/606827.html>, zugegriffen am 14.05.2019.

Villingen-Schwenningen 2018: Satzung des Jugendgemeinderates.



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schwerpunkte des SGB VIII	7
Abbildung 2: Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalen Ebene	8
Abbildung 3: Aufbau des Jugendamts	13
Abbildung 4: Träger der Jugendhilfe	15
Abbildung 5: Mitglieder/Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	16
Abbildung 6: Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland	18
Abbildung 7: Rechte des Jugendhilfeausschusses	22
Abbildung 8: Handlungsperspektiven des Jugendhilfeausschusses	24



Für Ihre Notizen



August 2019

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de

www.kvjs.de

43

Verfasser:

Paul Renner

Gestaltung:

Waltraud Gross

Bestellung/Versand:

Diane Geiger

Telefon 0711 6375-406

Diane.Geiger@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de